



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 15/16

Dienstag, 26. Juli 2016

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Maßnahme „A2 – Um- und Ausbau des Autobahndreiecks Bottrop (A31)“

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ruhr, Haus Essen betreibt die Planung zum Um- und Ausbau des Autobahndreiecks (AD) Bottrop. Die Maßnahme ist im Stau- und Störstellenprogramm und im Entwurf des Bundesverkehrswegeplanes 2030 mit „Vordringlichem Bedarf – Engpassbeseitigung“ für den kommenden Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten.

Vorrangiges Ziel ist eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Nord-West bzw. West-Nord-Verbindungen zwischen der A2 (Oberhausen) und der A31 (Emden).

Aktuell befindet sich die Maßnahme in der Phase des Vorentwurfes, die mit der Genehmigung durch die Verkehrsministerien bei Bund und Land abschließt. Anschließend erfolgt das Planfeststellungsverfahren, mit dem die Rechtskraft herbeigeführt wird, bevor die Maßnahme in Bau gehen kann.

Gemäß einer Novellierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW im Jahr 2015 ist bereits vor dem Planfeststellungsverfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen. Aus diesem Grund findet am

Donnerstag, den 08.09.2016

um 18 Uhr (Einlass ab 17:30 Uhr)

in der Mensa der Willy-Brandt-Gesamtschule,
Brömerstraße 12 in 46240 Bottrop

eine Veranstaltung statt, bei der der Landesbetrieb Straßen.NRW die Maßnahme vorstellt und bei der für interessierte Bürger, Vereine, Verbände, Träger öffentlicher Belange sowie die Presse die Möglichkeit besteht, Einsicht in die Planungsunterlagen zu nehmen und Fragen zu stellen.

Projektbeschreibung

Die Um- und Ausbaumaßnahme bezieht sich auf den Bereich des AD Bottrop, welches die Autobahnen A2 und A31 nördlich des Stadtkerns von Bottrop verknüpft. Sie erstreckt sich entsprechend der Bestandssituation zum überwiegenden Teil im nördlichen Stadtgebiet von Bottrop in anbaufreier Lage. Darüber hinaus tangiert sie im Osten das zum Kreis Recklinghausen zählende Stadtgebiet von Gladbeck.

Betroffene Stadtteile sind auf Gladbecker Stadtgebiet Rentfort und Ellinghorst sowie in Bottrop Eigen und Kirchhellen.

Neben den Um- und Ausbauarbeiten innerhalb des AD, welche im Wesentlichen durch den Neubau einer halbdirekten Verbindung für die Fahrbeziehung Oberhausen – Emden geprägt ist, kommt es zur Verbreiterung aller Rampenquerschnitte innerhalb des AD. Die Rampen Emden – Oberhausen und Hannover – Emden werden in diesem Zuge näher an das Zentrum des AD verlegt.

Sämtliche Ein- und Ausfahrten in und von der A2 bzw. A31 werden durch Verbreiterung auf zwei Fahrstreifen und Verlängerung gemäß den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen leistungsfähiger.

Neben den genannten Maßnahmen am AD beinhaltet das Projekt die Erweiterung der nördlichen Ausfahrt der Anschlussstelle (AS) Bottrop um einen zusätzlichen Rechtsabbiegestreifen in Fahrtrichtung Bottrop-Zentrum.

Durch die leistungsfähigeren Verbindungsrampen wird der verkehrliche Ablauf innerhalb des AD Bottrop deutlich verbessert und ein Rückstau auf die A2 und die A31 vermieden.

Die neue halbdirekte Verbindungsrampe Oberhausen-Emden ersetzt die enge Kreisfahrbahn, die aufgrund ihrer Trassierung besonders bei Nässe ein Unfallschwerpunkt war.

Die für 2025 prognostizierten Verkehrsbelastungen liegen zwischen 70.500 Kfz/Werktag auf der A31 und 118.400 Kfz/Werktag auf der A2 westlich des AD Bottrop. Auf der A2 östlich des AD werden 115.800 Kfz/Werktag erwartet. Die AS Bottrop weist Belastungen von ca. 13.000 Kfz/Werktag auf.

Im Zuge der Aus- und Umbaumaßnahmen wird ein Brückenbauwerk zur Überführung der Verbindungsrampe Oberhausen-Emden neu errichtet. Ein Brückenbauwerk („Herzogstraße“) wird durch einen Neubau ersetzt, da die vorhandene Stützweite nicht ausreichend ist. Ein Brückenbauwerk wird rückgebaut („Reitweg“), drei weitere Brückenbauwerke werden baulich erweitert.

Weitere erforderliche Bauwerke sind zwei Regenrückhaltebecken, eine Stützmauer zur Verringerung der Eingriffe in das seitliche Planungsumfeld der Baumaßnahme sowie Lärmschutzwände (LSW).

Zur Minderung des Verkehrslärms werden im Um- und Ausbaubereich des Autobahndreiecks aktive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Hierzu werden in 3 Streckenabschnitten Lärmschutzwände errichtet. Diese weisen im Bereich westlich der AS Bottrop eine Länge von ca. 555 m, im Bereich östlich des AD Bottrop eine Länge von ca. 1040 m und zwischen der AS Bottrop und dem AD Bottrop eine Länge von 63 m auf. Die Höhen variieren von 7,5 bis 11,5 m über Gradienten im westlichen Abschnitt, 5,5 bis 8,5 m im östlichen Abschnitt sowie 3 bis 4 m im Mittelabschnitt.

Für die Um- und Ausbaumaßnahme wurde des Weiteren eine Schadstoffuntersuchung erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die geplanten Maßnahmen im Vergleich zum Prognose-Nullfall (2021) zu leichten Abnahmen der NO₂- und PM₁₀-Belastungen führen werden.

Zudem wird aktuell ein landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet, in dem die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und bewertet sowie Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aufgezeigt werden.

Essen, 14.07.2016

i.A. Eva Fehren-Schmitz
Landesbetrieb Straßenbau NRW

Zeichenerklärung Übersichtskarte 1 : 50 000

Planung

-  Baumaßnahme
-  Knotenpunkt in zwei Ebenen
-  Knotenpunkt plangleich
-  Variante

Sonstiges

-  Rückbaustrecke

Straßennetz

vorhanden geplant

-  Bundesautobahn
-  Bundesstraße
-  Landesstraße / Staatsstraße
-  Kreisstraße
-  sonstige Straße

Verwaltung

-  Bundesgrenze
-  Landesgrenze
-  Regierungsbezirksgrenze
-  Kreisgrenze

Die Verwaltungsgrenzen werden von der Kartengrundlage übernommen und gegebenenfalls magentafarben hinterlegt.

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Unterlage 2

Straße: A2 / A31

Station: A2, Abschn. 2, Stat. 1+563 bis
Abschn. 5, Stat. 1+472
A31, Abschn. 1, Stat. 0+000 bis
Abschn. 1, Stat. 1+222

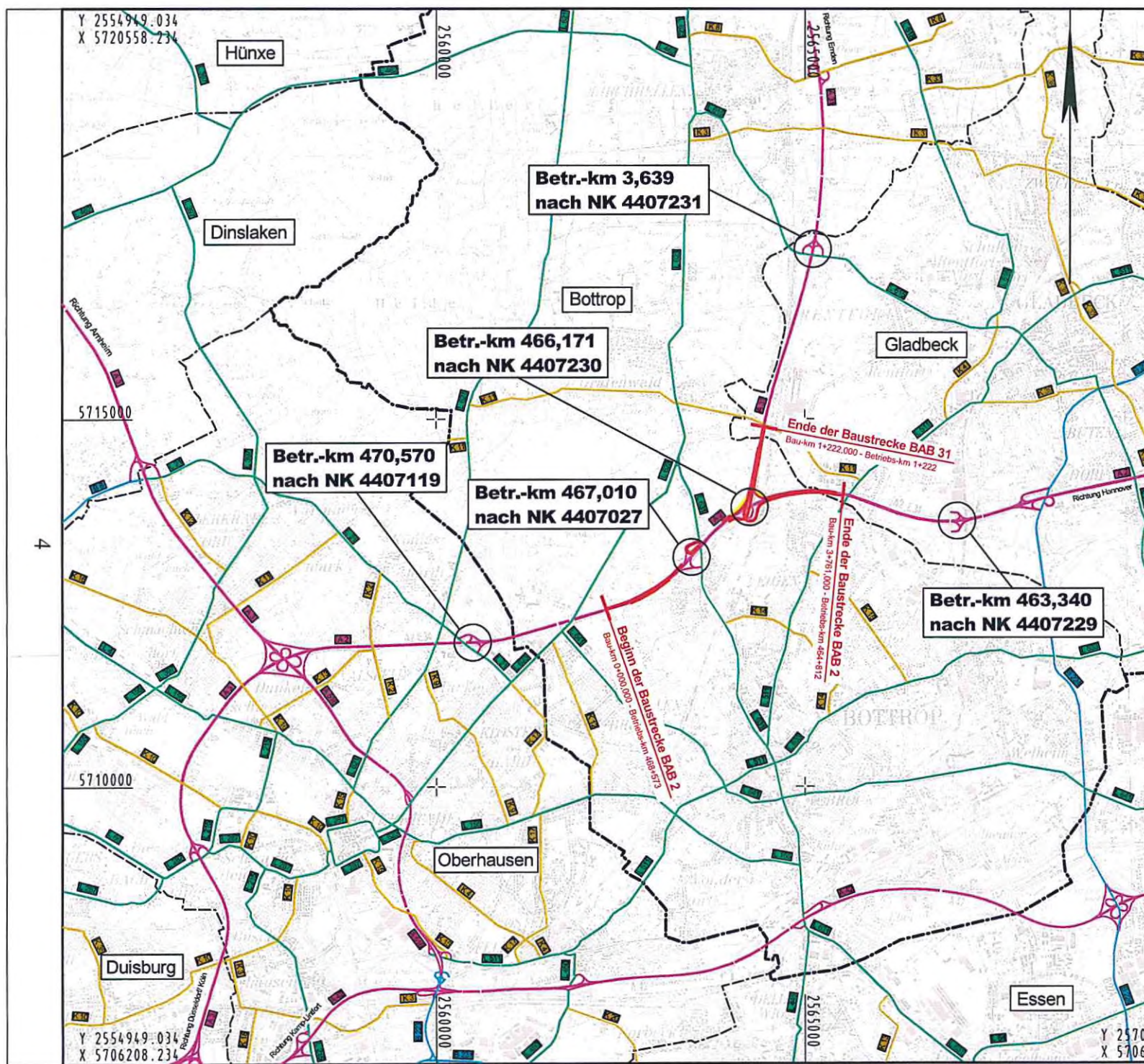
Übersichtskarte

PROJIS-Nr.:

Datum: 04/2016

Umbau AD Bottrop (A2 / A31)

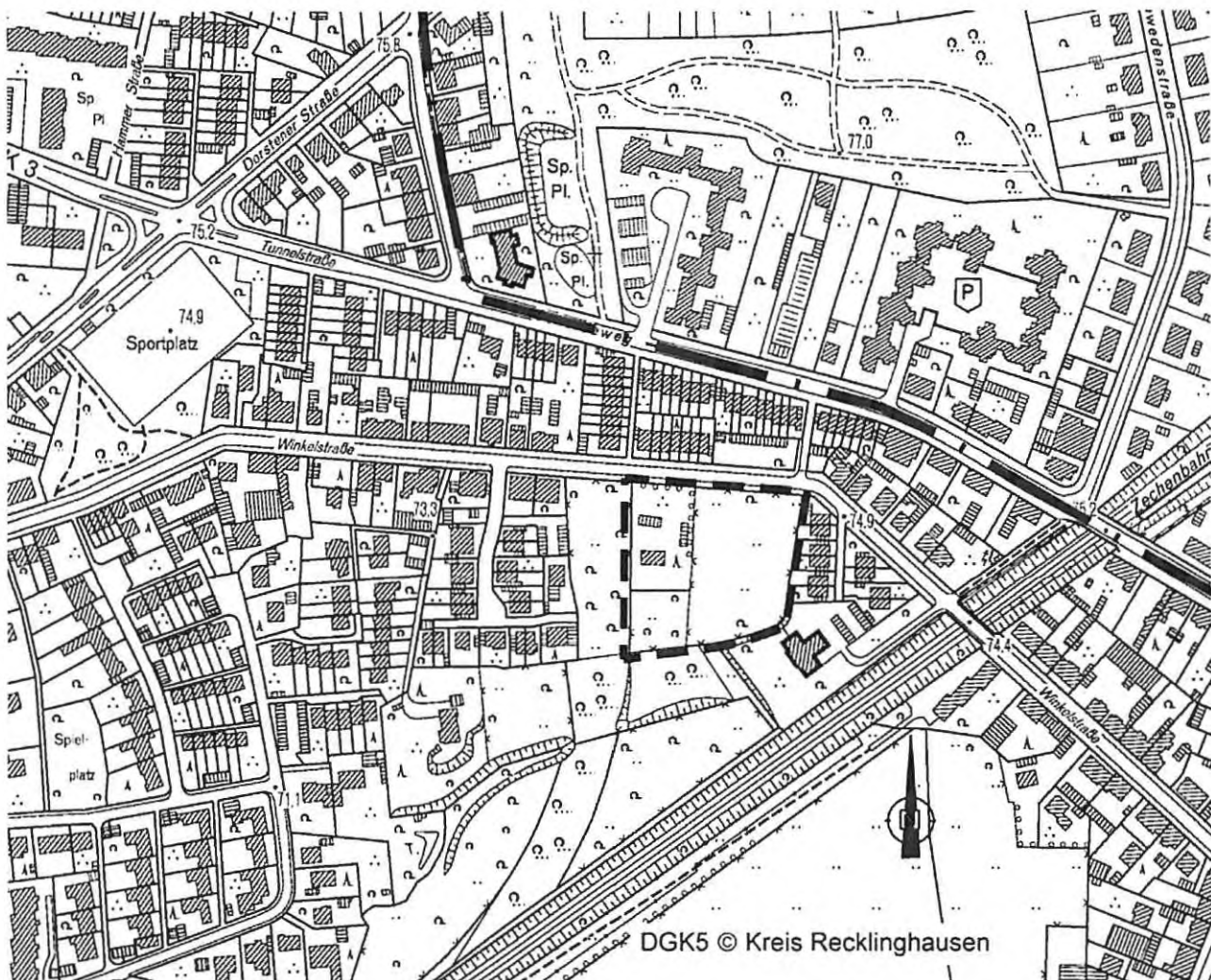
Bau-km 0+000 bis 3+761 (A2)
Bau-km 0+000 bis 1+222 (A31)



14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich: Winkelstraße / Emschermannweg

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und 4 sowie § 5 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 09.06.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und 4 sowie § 5 BauGB

1. Für den Bereich „Winkelstraße / Emschermannweg“ ist innerhalb der durch die zeichnerische Darstellung vom 20.05.2016 vorgesehenen Grenzen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und § 5 BauGB durchzuführen.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung durchzuführen.

Gladbeck, den 19.07.2016

Der Bürgermeister

I.V.

- Weichert -

Erster Beigeordneter

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Schlachthofgelände „Am Roten Turm“ in Gladbeck

Gemäß § 162 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW 2013 S. 194), hat der Rat der Stadt Gladbeck am 04.05.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen:

1. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Schlachthofgelände „Am Roten Turm“ in Gladbeck vom 05.12.2005 wird hiermit aufgehoben.
2. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes Schlachthofgelände „Am Roten Turm“ ist im beiliegenden Übersichtsplan vom 01.02.2016 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Hinweise

- Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gladbeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

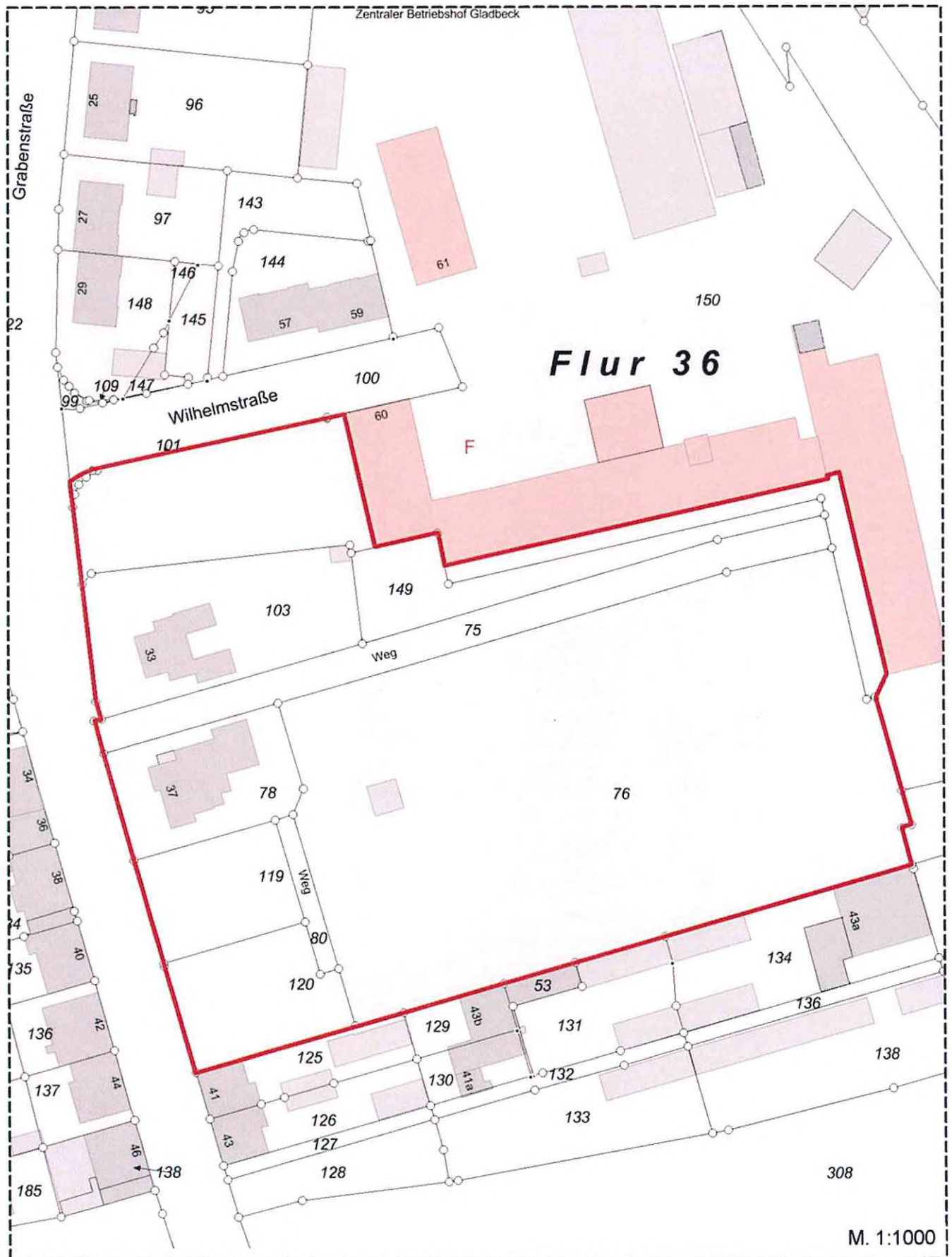
Gladbeck, den 19.07.2016

Der Bürgermeister

i.V.

- Weichelt -

Erster Beigeordneter

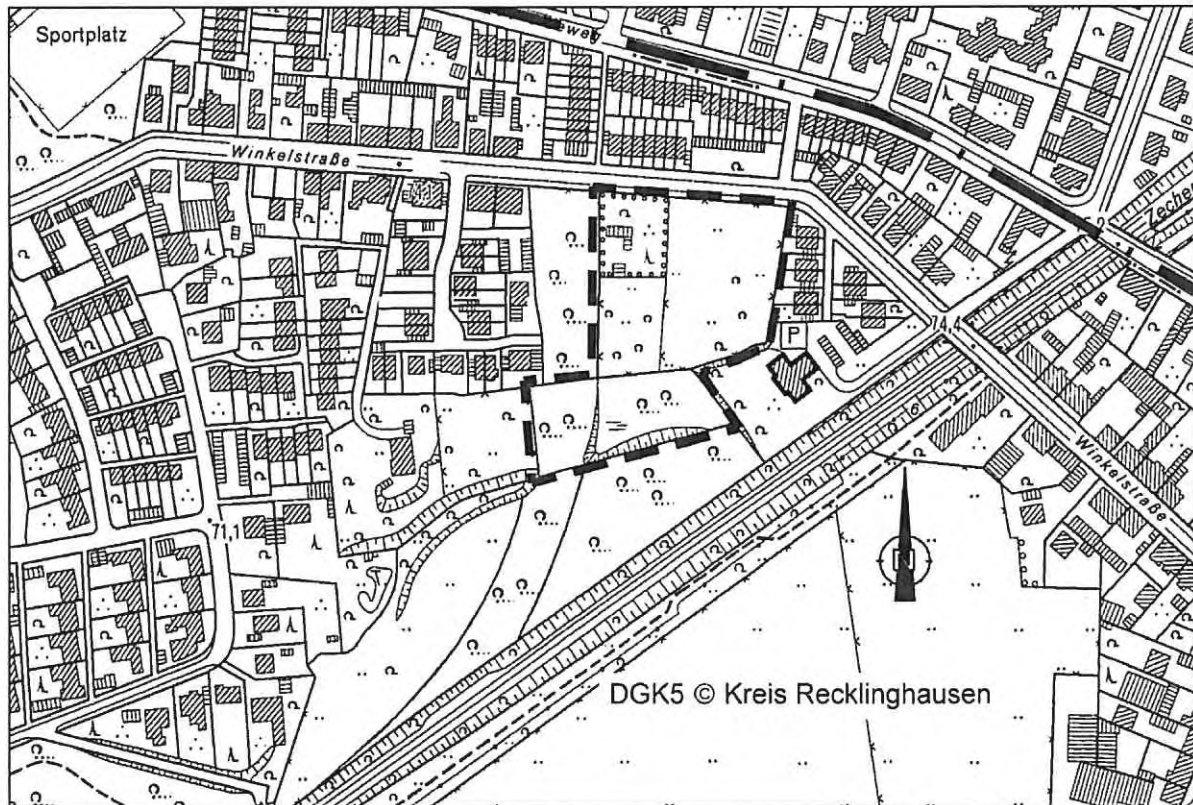


**Grenze des Sanierungsgebietes (Bestandteil der Sanierungssatzung)
für eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme**

Betroffene Grundstücke: Flur 36
Flurstücke 101, 103, 75, 78, 119, 120, 80, 76, 149 und 150 (teilweise)

01.02.2016

Bebauungsplan Nr. 159
Gebiet: Winkelstraße / Emschermannweg
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 09.06.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Der in der Stadtplanungs- und Bauausschusssitzung am 23.04.2015 gefasste Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren Nr. 159, Gebiet: Winkelstraße / Emschermannweg gemäß § 13a BauGB wird aufgehoben.
2. Für das Gebiet Winkelstraße / Emschermannweg ist innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 16.11.2015 vorgesehenen Grenzen der Bebauungsplan Nr. 159 aufzustellen.
3. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung durchzuführen.

Gladbeck, den 20.07.2016

Der Bürgermeister

I.V.

- Weichert -
Erster Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung

**Abräumen von Grabfeldern
gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007
in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ruhezeit der Reihengrabfelder läuft ab.

**Block A, Feld 4a auf dem Friedhof Gladbeck-Mitte am 09.02.2017
Block C, Feld 3 auf dem Friedhof Gladbeck-Rentfort am 11.02.2017**

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

Heinrich Vollmer
Betriebsleiter

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.